

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

– Wesentliche Inhalte –

Der Gesetzentwurf zielt darauf, **Hasskriminalität** und **strafbare Falschnachrichten** auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Die Regelungen beziehen sich auf Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der im Gesetzentwurf genannten Strafvorschriften erfüllen. Dazu zählen z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung und Bedrohung.

I. Wirksames Beschwerdeverfahren

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares **Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden** über strafbare Inhalte anzubieten,
- **Nutzerbeschwerden** unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu **prüfen**,
- **offensichtlich strafbare Inhalte** innerhalb von **24 Stunden** nach Eingang der Beschwerde zu **löschen** oder zu sperren,
- jeden **strafbaren Inhalt** innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang der Beschwerde zu **löschen** oder zu sperren und
- den Nutzer **über** jede **Entscheidung** bezüglich seiner Beschwerde zu **informieren** und diese zu **begründen**.

Die Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung bezieht sich auch auf sämtliche auf der Plattform befindlichen **Kopien** des strafbaren Inhalts.

II. Berichtspflicht

Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss u.a. Angaben über das **Beschwerdevolumen** und die **Entscheidungspraxis** der Netzwerke sowie die **personelle Ausstattung** und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständi-

gen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

III. Bußgelder

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten – insbesondere weil sie strafbare Inhalte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löschen – begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer **Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro** gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen.

Eine Geldbuße kann auch verhängt werden, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

IV. Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in **Bußgeldverfahren** und in **zivilgerichtlichen Verfahren** einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Für **Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden** ist ein empfangsberechtigter Ansprechpartner in Deutschland zu benennen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten und eines Empfangsberechtigten kann ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

V. Auskunftsanspruch gegen die Betreiber sozialer Netzwerke

Jeder, der in seinem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** verletzt wird, kann grundsätzlich von dem Betreiber des sozialen Netzwerks Auskunft darüber verlangen, wer die Rechtsverletzung begangen hat. Ein solcher Auskunftsanspruch ergibt sich bereits aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Mit dem Gesetzentwurf schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass dieser Auskunftsanspruch auch durchgesetzt werden kann. Die Betreiber sozialer Netzwerke erhalten die datenschutzrechtliche Befugnis, die Anmelde Daten des Rechtsverletzers an den Verletzten herauszugeben. Die Herausgabe der Daten durch das soziale Netzwerk muss allerdings durch das zuständige Zivilgericht angeordnet werden (**Richtervorbehalt**).